

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/1/25 94/08/0001

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren62 Arbeitsmarktverwaltung66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §46;

AVG §56;

#### Rechtssatz

Die belangte Behörde hat lediglich zu beurteilen, ob dem Anspruchswerber aufgrund seines (für die Zuerkennung von Arbeitslosengeld nach § 46 AlVG erforderlichen) Antrages ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht, sodaß der angefochtene Bescheid nicht deshalb rechtswidrig ist, weil er keinen Ausspruch darüber enthält, für welchen Zeitraum der Antrag abgewiesen worden ist.

#### **Schlagworte**

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994080001.X08

#### Im RIS seit

11.02.2002

# Zuletzt aktualisiert am

19.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

### © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$